

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Sammlung ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja

Gesetz: §§ 2 Abs. 1 Ziff. 4, 80 ArbGG, § 82 BetrVG

Leitsätze:

1. Zur Entscheidung über die Fragen des Besitzrechts an den Betriebsratsakten sind die Arbeitsgerichte zuständig.
2. Urteils- und Beschlußverfahren schließen einander aus. Alle Streitigkeiten über betriebsverfassungsrechtliche Fragen sind im Beschlußverfahren zu entscheiden. Hierzu gehört auch ein Streit über das Besitzrecht an den Betriebsratsakten, mag er innerhalb des Betriebsrats selbst oder zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat oder einzelnen seiner Mitglieder ausgetragen werden.

Aktenzeichen: 1 AZR 289/55

Beschluss des BAG vom 3. April 1957

IAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 289/55

Sa 2/55 (Hamm)

~~schluß-~~

~~tenor~~ zugestellt
n Prozessbevollmäch-
tigten der Parteien am
3. April 1957

B e s c h l u ß

z. Groll,
gierungsobersekretär
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 29. März 1957 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch
den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts Professor
Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wich-
mann sowie die Bundesarbeitsrichter Knepper und Dr. Lo-
sacker beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits werden der
Klägerin auferlegt.

G r ü n d e :

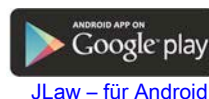
I.

Der Beklagte war Betriebsratsvorsitzender im Betrieb
der Klägerin. Am 30. Oktober 1954 wurde ihm und zwei an-

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

deren Betriebsratsmitgliedern fristlos gekündigt. Zwei weitere Betriebsratsmitglieder verblieben im Betrieb. Diese forderten am 16. November 1954 den Beklagten auf, die in seinem Besitz befindlichen Betriebsratsakten an sie herauszugeben. Am 22. November 1954 lehnte der Beklagte die Herausgabe ab und stellte Einsichtnahme anheim. Der Betriebsrat wurde nach dieser Einsichtnahme auf die Zahl von fünf Mitgliedern ergänzt. Er erteilte der Klägerin Auftrag, auf Herausgabe der Betriebsratsakten an ihn gegen den Beklagten zu klagen.

Der Beklagte erhob gegen die Kündigung Widerrufsklage, mit der er am 17. Januar 1955 abgewiesen wurde. Seine Berufung wurde am 13. Dezember 1955 zurückgewiesen, seine Revision am 25. Januar 1957 verworfen.

Am 11. Dezember 1954 hat die Klägerin gegen den Beklagten Klage auf Herausgabe der Betriebsratsakten an den amtierenden Betriebsrat erhoben.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten unter Zulassung der Revision die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Revision der Klägerin. Im Laufe der Revisionsinstanz haben beide Parteien die Hauptsache für erledigt erklärt, und zwar die Klägerin unter Hinweis darauf, dass der Betriebsrat inzwischen neu gewählt sei, ohne daß der Kläger mitgewählt worden sei, der Beklagte deswegen, weil inzwischen der Kündigungsprozeß rechtskräftig zu seinen Ungunsten entschieden sei.

Beide Parteien beantragen nunmehr, der Gegenpartei die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits sind der Klägerin aufzuerlegen.

Beide Parteien haben die Hauptsache für erledigt erklärt. Es bedarf deshalb nicht mehr der Prüfung, ob die Erledigung tatsächlich eingetreten ist. Es darf vielmehr



nur noch über die Kosten entschieden werden. Eines gerichtlichen Ausspruchs hinsichtlich der Erledigung bedarf es nicht. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, jedoch auf Grund mündlicher Verhandlung, falls nicht die Parteien auf eine solche verzichten. Ein solcher Verzicht liegt hier von beiden Parteien vor. Das Gericht entscheidet über die Kosten nach billigem Ermessen. Jedoch ist der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen (§ 91 a ZPO).

Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ist entgegen der Ansicht des Beklagten gegeben. Vor diese Gerichte gehören auf der Grundlage der Zuständigkeitsbestimmungen des ArbGG grundsätzlich alle Streitigkeiten, die im Arbeitsleben wurzeln, es sei denn, daß das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Eine solche Ausnahmebestimmung besteht in diesem Fall jedoch nicht. Zwar betrifft der hier zu entscheidende Streitfall nicht unmittelbar das zwischen den Parteien begründete Arbeitsverhältnis. Er ist vielmehr aus der Stellung des Beklagten innerhalb der Verfassung des Betriebes der Klägerin entstanden. Es wäre nicht - jedenfalls nicht mit diesem Streitgegenstand - zu dem Streit gekommen, wenn der Beklagte nicht Betriebsratsmitglied gewesen wäre. Aber dieses sein Betriebsratsamt setzte das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses voraus. Somit handelt es sich um eine Streitigkeit aus dem Arbeitsverhältnis, so daß die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind.

Für die Rechtsstreitigkeiten, die von den Gerichten für Arbeitssachen zu entscheiden sind, stehen zwei verschiedene Verfahrensarten zur Verfügung, das Urteils- und das Beschlußverfahren. Das dem ordentlichen Zivilprozeß weitgehend angenäherte Urteilsverfahren dient der Entscheidung bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen. Es findet vor allem statt, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber einander als Parteien gegenüberstehen. Dagegen dient das Beschlußverfahren der Durchführung betriebsverfassungsrechtlicher Vorschriften. Es soll gewährleisten, daß das betriebliche Geschehen sich in dem im BetrVG gesteckten Rahmen hält. In ihm geht es um die



Entscheidung von Streitigkeiten, die aus der Verfassung des Betriebs heraus entstanden sind. Wesentlich ist hierbei der Zusammenhang mit Fragen der Betriebsverfassung, mag der einzelne Anspruch nun auf Eigentum, Besitz, Geschäftsbesorgung oder Delikt gestützt werden.

Dieses gegenüber dem Urteilsverfahren besonders geregelte Verfahren will alle aus der Betriebsverfassung des BetrVG entstandenen Streitigkeiten umfassen (vgl. Dietz-Nikisch, ArbGG, § 80 Anm. 3). Die Aufzählung in § 2 Abs. 1 Ziff. 4 ArbGG ist vom Gesetzgeber sowohl erschöpfend wie aber auch umfassend beabsichtigt gewesen. Daß infolge der Vielzahl der denkbaren Fälle die Aufzählung des Gesetzes gleichwohl lückenhaft geblieben ist, ist nur natürlich (so bereits Beschluß des Senats vom 8. Februar 1957, 1 ABR 11/55). Zudem hat der Gesetzgeber, mindestens soweit mit dem Betriebsrat zusammenhängende Fragen in Betracht kommen, in § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. i ArbGG eine beschränkte Generalklausel geschaffen (vgl. Dietz-Nikisch, aaO, § 2 Anm. 177; Galperin, BetrVG, 2. Aufl., § 82 Anm. 16).

Das Beschlußverfahren ist vom Gesetzgeber abweichend vom Urteilsverfahren ausgestaltet. Die Fristen sind zum Teil kürzer, Begründungsfristen sind nicht vorgesehen, Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Seit der Neufassung des ArbGG vom Jahre 1953 kann gemäß § 85 ArbGG aus den Beschlüssen auch vollstreckt werden. Angesichts dieser Besonderheiten kann nicht angenommen werden, daß es dem im Gesetz zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers entspräche, daß ein und derselbe Anspruch, sei es auch mit abweichender Begründung, sowohl im Urteils- wie auch im Beschlußverfahren sollte geltend gemacht werden können. Im Beschlußverfahren kann in solchen Fällen dasselbe Ziel erreicht werden wie im Urteilsverfahren. Es ist daher anzunehmen, daß in den Fällen, in denen der Gesetzgeber dem Rechtssuchenden ein besonderes, beschleunigtes und billiges Verfahren zur Verfügung stellt, er davon – und zwar ausschliesslich davon – Gebrauch machen muß. Daraus folgt, daß Urteils- und Beschlußverfahren einander ausschließen (so auch Dietz-Nikisch, aaO, § 80 Anm. 1).



- 5 -

Wenn entgegen dieser Ansicht des Senats Galperin (aaO, § 82 Anm. 18) das Urteils- und Beschlußverfahren in ein und derselben Streitfrage zulassen will und unter Umständen sogar für erforderlich erklärt, so kann dem nicht gefolgt werden. Vielmehr ist der Ansicht von Dietz-Nikisch zuzustimmen, daß da, wo das Beschlußverfahren zum Ziele (d.h. zur Vollstreckungsmöglichkeit) führt, das Urteilsverfahren ausgeschlossen ist (vgl. aaO, § 2 Anm. 181). Damit wird eine reinliche Scheidung zwischen Urteils- und Beschlußverfahren vollzogen, die sowohl dem Willen des Gesetzgebers wie dem Wesen des Beschlußverfahrens entspricht. Fragen der Betriebsverfassung sind zu wichtig, um sie allein der Parteidisposition des Urteilsverfahrens zu überlassen. Wie ein Streit um Verfassungsfragen im staatlichen Bereich undenkbar ist außerhalb der Officialmaxime, so muß es auch der mit ihm vergleichbare Betriebsverfassungstreit sein. Auch seine Wirkungen erstrecken sich über die "Beteiligten" hinaus. Für die Existenz und das Gedeihen des Betriebs ist das reibungslose Zusammenspiel der betrieblichen Sozialpartner nach den Regeln des BetrVG von wesentlicher Bedeutung. Deshalb ist das für die Entscheidung der damit zusammenhängenden Fragen zulässige Verfahren das Beschlußverfahren, für das weitgehend die Officialmaxime gilt.

Aus dem Grundsatz des gegenseitigen Ausschlusses von Urteils- und Beschlußverfahren ergeben sich für den hier zu entscheidenden Fall folgende Schlußfolgerungen:

Soweit die Klägerin aus eigenem Recht klagt, tut sie das als Gegenspieler des Betriebsrats im betriebsverfassungsrechtlichen Bereich. Sie trägt selbst vor, daß es ihre Arbeitgeberpflicht sei, dem Betriebsrat die Mittel zur Verfügung zu stellen, die es ihm ermöglichen, seine betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben zu erfüllen. Es handelt sich also um Fragen, die das Verhältnis der Partner im Betrieb zueinander betreffen. Die entsprechende Verpflichtung der Klägerin folgt aus § 39 BetrVG. Für Fragen dieser Art ist aber gerade das Beschlußverfahren vorgesehen.

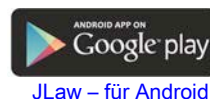


Soweit die Klägerin ihren Anspruch auf Auftrag oder Ermächtigung stützt, macht sie einen Anspruch der übrigen Betriebsratsmitglieder geltend. Es handelt sich also insoweit um einen internen Streit innerhalb eines und desselben betrieblichen Verfassungsorgans. Dietz-Nikisch, ArbGG, § 2 Anm. 180, weisen mit Recht darauf hin, daß auch solche Streitigkeiten bereits vom RAG (ARS 1, 76; 13, 533) als im Beschlußverfahren zu entscheiden bezeichnet worden sind. Galperin, BetrVG, 2. Aufl., § 27 Anm. 16 stimmt dem zu, während er aaO § 82 Anm. 20 den entgegengesetzten Standpunkt vertritt.

Obwohl das Gesetz auf diese Frage keine eindeutige Antwort gibt, lässt sich hier die Zulässigkeit des Beschlußverfahrens zwanglos aus § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. i ArbGG, der beschränkten Generalklausel, herleiten. Dort ist unter anderem von der Geschäftsführung und der Tätigkeit des Betriebsrats die Rede. Diese Begriffe sind umfassend und betreffen auch Geschäftsordnungsstreitigkeiten. Solche können aber gerade innerhalb des Betriebsrats selbst auftreten. Wenn das Landesarbeitsgericht feststellt, daß hier eine Geschäftsordnung des Betriebsrats nicht bestanden habe, so schließt das doch nicht aus, daß ein Streit über den Verbleib der Betriebsratsakten ein echter Streit aus der Geschäftsführung und Tätigkeit des Betriebsrats ist. Es handelt sich also auch hier um einen betriebsverfassungsrechtlichen Streit. Dieser verliert sein Wesen als solcher nicht dadurch, daß er sich innerhalb ein und desselben Verfassungsorgans abspielt. Wenn, wie ausgeführt, all das, was mit der Betriebsverfassung nach dem BetrVG zusammenhängt, in das Beschlußverfahren gehört, so muß auch ein Streit vorliegender Art hierzu gerechnet werden; denn auf diese betriebsverfassungsrechtlichen Fragen ist das Beschlußverfahren zugeschnitten, ihrer Bedeutung wird es durch das hier herrschende Amtsprinzip gerecht, und es vermag dank der Vollstreckbarkeit auch zum selben Ziel zu führen wie das Urteilsverfahren. Daß gleichwohl das langwierigere und teurere Urteilsverfahren dort eingeleitet werden könnte, wo das Beschlußverfahren möglich ist, entspricht nach der Auffassung des Senats nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

dem Sinn und Zweck des Gesetzes.

Aus der Zulässigkeit des Beschlußverfahrens folgt für den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch die Unzulässigkeit des Urteilsverfahrens. Die Klage hätte somit ohne ihre Erledigung als in der gewählten Prozeßart unzulässig durch Prozeßurteil abgewiesen werden müssen. Nach ihrer Erledigung ist über die Kosten unter Berücksichtigung dieses Streitstandes zu entscheiden. Die Kosten müssen deshalb der Klägerin auferlegt werden.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann

Knepper

Dr. Losacker

